



Tübingen, den 17.03.2017

## **Stellungnahme zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern (BT-Drs. 18/11162)**

### **I. Ausgangspunkt**

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt im Wesentlichen **zwei Ziele**:

Zum einen intendiert er die **Ausweitung der Weisung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)**, auch elektronische Fußfessel genannt,<sup>1</sup> im Bereich der Maßregel der Führungsaufsicht<sup>2</sup> auf Straftäter, die wegen bestimmter Straftaten im Umfeld des Terrorismus (Erster und Siebenter Abschnitt des BT des StGB) verurteilt worden sind. Diese Erweiterung der EAÜ soll rechtstechnisch durch die Aufnahme der (schweren) Vergehen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1-3 StGB), der Terrorismusfinanzierung (§ 89c Abs. 1-3 StGB), des Unterstützens einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 5 S. 1 Alt. 1 iVm § 129b Abs. 1 StGB) sowie des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 5 S. 2 iVm § 129b Abs. 1 StGB) in den Katalog der für die EAÜ-Weisung maßgeblichen Taten bewerkstelligt werden.

**Zum anderen möchte der Gesetzentwurf für die drei erstgenannten Straftaten die in § 66 Abs. 3 StGB geregelte sogenannte fakultative Sicherungsverwahrung ausweiten.**

Die Reihenfolge der Gesetzesbegründung deutet darauf hin, dass für die Initiatoren der Vorlage nicht die Ausweitung der an sich für den Betroffenen einschneidenderen Maßregel der Sicherungsverwahrung im Vordergrund der Überlegungen steht, sondern die Einführung der EAÜ-Weisung auf besagte Personengruppe. Ein Pendant findet das in dem Entwurf adressierte Vorhaben in den gesetzgeberischen Bemühungen, die EAÜ auch außerhalb des strafrechtlichen

---

<sup>1</sup> EAÜ und (elektronische) Fußfessel werden hier synonym verwendet, ohne dass damit eine (kriminalpolitische) Wertung verbunden wäre.

<sup>2</sup> Zur Führungsaufsicht generell vgl. Alexander Baur/Jörg Kinzig (Hrsg.), Die reformierte Führungsaufsicht, 2015.

Bereichs für sogenannte Gefährder, die noch keine Straftat begangen haben, zu etablieren.<sup>3</sup> Demgegenüber erscheint eine Sicherungsverwahrung ohne eine vorangegangene Straftat bisher (noch?) nicht beabsichtigt.<sup>4</sup>

Entsprechend dieser Zielstellung geht die folgende Stellungnahme zunächst auf die Ausweitung der EAÜ ein (unter II.), um sich danach der Sicherungsverwahrung (unter III.) zuzuwenden. Sie schließt mit einem Fazit (unter IV.).

## **II. Die Ausweitung der Weisung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Bereich der Führungsaufsicht**

### **1. Eignung der EAÜ für Personen, die wegen bestimmter Straftaten im Umfeld des Terrorismus verurteilt worden sind und unter Führungsaufsicht stehen**

Wie jede strafrechtliche Regelung, die tief in Grundrechte des Betroffenen eingreift, muss sich auch dieser Gesetzentwurf am strafrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip messen lassen. Teil dieses Prinzips ist die **Geeignetheit der Regelung**. Dabei ist zu konstatieren, dass das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen recht weiten Beurteilungsspielraum einräumt.<sup>5</sup> Ungeachtet einer späteren verfassungsrechtlichen Prüfung einer neu eingeführten Maßnahme tut ein Parlament gut daran, vor Erlass eines Gesetzes eine Maßnahme genau auf ihre Eignung zur Zielerreichung (Schutz der Allgemeinheit vor schweren Straftaten) zu analysieren und dabei auch mögliche kontraproduktive Effekte in seine Überlegungen einzubeziehen.

Zu untersuchen ist daher die Behauptung des Gesetzentwurfs, dass die Auferlegung einer EAÜ-Weisung eine Person, die wegen bestimmter Straftaten im Umfeld des Terrorismus verurteilt und aus dem Strafvollzug entlassen worden ist, von weiteren Straftaten auf diesem Gebiet abhalten kann. Die dazu vorliegenden Ausführungen sind eher knapp gehalten. Überlegungen finden sich zunächst in dem Abschnitt „Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen“.<sup>6</sup>

Darin wird anfangs völlig zu Recht festgehalten, dass aus der Haft entlassenen terroristischen Straftätern schon jetzt in bestimmten Fällen eine EAÜ-Weisung auferlegt werden kann. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn diese Personen wegen eines oder mehrerer bestimmter Verbrechen (etwa wegen einer terroristisch motivierten Gewalttat), aber auch wenn sie (nur) wegen des Verbrechens der Gründung und der Mitgliedschaft in einer inländischen oder ausländischen terroristischen Vereinigung (§ 129a iVm § 129b StGB) belangt worden sind.

Einen darüber hinausgehenden Bedarf an einer EAÜ-Weisung meldet der Gesetzentwurf zum einen unter Hinweis auf ein Verfahren vor dem OLG München an. Hier habe nach geltendem Recht keine EAÜ-Weisung angeordnet werden können. Eine solche Begründung erscheint jedoch wenig überzeugend, sollte es doch in einem moderaten rechtsstaatlichen Strafrecht die Regel sein, dass ein Straftäter, der seine Strafe komplett verbüßt hat, nicht nach deren Ende mit einer Fußfessel bedacht wird.<sup>7</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. § 56 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes“, BT-Drs. 18/11126.

<sup>4</sup> Vgl. aber Pressemeldungen (z. B. <https://www.tagesschau.de/inland/gefaehrder-haft-bayern-101.html>, abgerufen am 15.3.2017), dass die Bayerische Landesregierung ein „Anti-Terror-Paket“ plant, nach dem sogenannte Gefährder künftig zeitlich unbegrenzt in Präventivhaft genommen werden sollen.

<sup>5</sup> BVerfGE 55, 28 für die Führungsaufsicht: „Dem Gesetzgeber steht für die Beurteilung der Zwecktauglichkeit eines Gesetzes ein weiter Spielraum zu.“

<sup>6</sup> BT-Drs. 18/11162, S. 5 ff.

<sup>7</sup> So zu Recht auch Helmut Pollähne, Stellungnahme für die Strafverteidigervereinigungen zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches „Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern“ vom 27. Januar 2017, S. 3.

Bezogen auf die hier in Rede stehende präventive Wirksamkeit einer EAÜ-Weisung für besagte Personengruppe konzediert der Entwurf zum anderen an späterer Stelle zunächst und völlig zu Recht, dass die EAÜ „für sich gesehen zwar die Begehung solcher Straftaten nicht sicher verhindern“ kann. Die EAÜ könne aber „als Teil eines Maßnahmebündels im Rahmen der Führungsaufsicht bei aus der Haft entlassenen extremistischen Straftätern einen Beitrag für mehr Sicherheit leisten“.<sup>8</sup> Als Beleg für diese These wird zum einen der Abschlussbericht „Einsatzmöglichkeiten der Elektronischen Überwachung“ einer vom Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz eingesetzten Länder-Arbeitsgruppe genannt.<sup>9</sup> Zum anderen wird auf eine vom Autor dieser Stellungnahme mitverfasste, für das BMJV erstellte Studie mit dem Titel „Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht“ verwiesen. Um Missverständnissen vorzubeugen: Unter „Reformbedarf und -vorschläge“ kommen die Autoren dieser Studie u.a. den Ausbau der EAÜ-Weisung betreffend zu folgendem Ergebnis: „**Angesichts ihrer hohen Eingriffsintensität und des hohen Aufwands für die mit ihr befassten Akteure ist von einer Ausweitung der EAÜ auf weitere Tätergruppen im Rahmen der Führungsaufsicht abzuraten.**“ Dieser differenzierten Einschätzung steht nicht entgegen, dass die EAÜ in ihrer derzeitigen Ausgestaltung explizit als verhältnismäßig bezeichnet wird.<sup>10</sup>

Ganz konkret nennt der Gesetzentwurf im Folgenden vier Einsatzmöglichkeiten der EAÜ für die betroffene Personengruppe:<sup>11</sup>

- **Bessere Kontrolle der Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen nach § 68b Abs. 1 Nr. 2 StGB („Verbotzone“):** Geschützt werden sollen durch diese EAÜ-überwachte Verbotswweisung potentielle Anschlagziele wie „Flughäfen, Bahnhöfe, Kraftwerke oder Sportstadien“. Ungeachtet der nicht unproblematischen technischen Realisierbarkeit der Einrichtung solcher Verbotzonen<sup>12</sup> und Fragen der Zumutbarkeit (vgl. § 68b Abs. 3 StGB) hindern selbige natürlich nicht Attentate auf unzählige anderweitige Anschlagziele. Ein zu allem entschlossener Terrorist wird sich dann eben, wie die Vergangenheit gezeigt hat und was gerade das Perfide an Terroranschlägen darstellt, ein Einkaufszentrum, einen Weihnachtsmarkt oder auch ein wahllos ausgewähltes anderes Zielobjekt zur Begehung seiner Tat aussuchen.
- **Bessere Kontrolle der Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen nach § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB („Gebotszone“):** Als Ziel der Überwachung dieser Weisung nennt der Entwurf die Verhinderung der Teilnahme an Ausbildungen in sogenannten Terrorcamps. Jedoch ist nach Rechtsprechung und herrschender Meinung die elektronische Überwachung einer solchen Weisung nur dann zulässig, wenn außerhalb der Gebotszone (etwa der Bundesrepublik Deutschland) eine besondere kriminelle Gefährdung besteht.<sup>13</sup> Einen solchen Nachweis im Einzelnen zu führen, dürfte jedenfalls nicht unproblematisch sein.
- **Verhinderung neuer Straftaten durch eine erhöhte Entdeckungs- und Aufklärungswahrscheinlichkeit:** Dieser Effekt ist schon bei Straftätern allgemeiner

---

<sup>8</sup> BT-Drs. 18/11162, S. 6 unten.

<sup>9</sup> Soweit ersichtlich, ist dieser Bericht nicht veröffentlicht.

<sup>10</sup> Anne Bräuchle/Jörg Kinzig, Rechtspolitische Perspektiven der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Eine Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse der Evaluation der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, 2017, S. 21. Die Zusammenfassung ist auch im Internet abrufbar unter <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/74526>; im Ergebnis auch Anna Kaiser, Auf Schritt und Tritt – die elektronische Aufenthaltsüberwachung, 2016, S. 237.

<sup>11</sup> BT-Drs. 18/11162, S. 7 2. Absatz.

<sup>12</sup> Dazu Anne Bräuchle, Die Elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht, Tübingen 2016, S. 41 f. Die Studie ist im Internet abrufbar unter <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/73947>; vgl. auch Andreas Maltry, Gerichtliche Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht beim Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, BewHi 2013, 117 ff. (123).

<sup>13</sup> Bräuchle aaO, S. 38 f. auch zur vorhandenen Rechtsprechung.

Kriminalität bisher empirisch nicht belegt.<sup>14</sup> Er erscheint bei den hier ins Auge gefassten radikalisierten Straftätern, die unter Umständen auch vor Selbstmordattentaten nicht zurückschrecken, allenfalls schwach ausgeprägt.

- **Schnelleres Einschreiten im Fall einer akuten Gefährdungslage:** Bei der genannten, zu allem entschlossenen Zielgruppe scheint die Möglichkeit, im Falle eines Alarms rechtzeitig reagieren zu können, ebenfalls wenig realistisch. Dabei ist zu beachten, dass mittels einer EAÜ-Weisung gerade keine Rund-um-die-Uhr-Überwachung erfolgen darf.

## 2. Konkrete Anwendungsfälle der EAÜ-Weisung

Im Einklang mit dem Gesetzentwurf gehe auch ich davon aus, dass Anwendungsfälle der neuen EAÜ-Weisung eher selten sein werden.<sup>15</sup> Einen konkreten Anwendungsfall nennt die Drucksache nicht. Zu Recht weist sie aber darauf hin, dass über die formellen Voraussetzungen für die Anordnung einer EAÜ-Weisung hinaus auch deren materielle Voraussetzungen vorliegen müssen. Hier ist insbesondere auf § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 StGB aufmerksam zu machen. Er verlangt, dass „die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art begehen wird.“ Dies ist bei einer „begründeten Wahrscheinlichkeit“ der entsprechenden Straftaten der Fall.<sup>16</sup> Dann stellt sich aber die Frage, ob die Ausstattung mit einer Fußfessel zur Straftatenverhinderung ausreicht und nicht stattdessen eine engmaschigere Überwachung der unter Führungsaufsicht stehenden Person durch Polizeipersonal erforderlich sein wird.

Keine Ausführungen macht der Gesetzentwurf zum materiellen Erfordernis des § 68b Abs. 3 Nr. 4 StGB.<sup>17</sup> Danach muss die EAÜ-Weisung erforderlich erscheinen, „um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463a Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art abzuhalten.“ Auch wenn die Rechtsprechung an dieses Erfordernis „keine überspannten Anforderungen“ stellt,<sup>18</sup> scheint dieses ehemals auf das Verhalten von Sexualstraftätern zugeschnittene Erfordernis bei einem „radikalisierten“ und zu allem entschlossenen entlassenen Straftäter kaum zu erfüllen.

## 3. Mögliche problematische Nebenwirkungen der Einführung einer EAÜ-Weisung

Dem ungesicherten präventiven Zugewinn durch die Einführung einer EAÜ-Weisung stehen möglicherweise unbeabsichtigte Nebenwirkungen entgegen:

- Erwähnt werden, wenn auch nicht in ihrer negativen Wirkung überschätzt werden, sollen mögliche körperliche Folgen durch das Tragen der Fußfessel.
- Gravierender sind dagegen mögliche berufliche Nachteile und eine damit einhergehende Stigmatisierung, die mit dem Tragen der Fußfessel verbunden sind.<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> Bräuchle aaO, S. 37.

<sup>15</sup> BT-Drs. 18/11162, S. 9 mit Bezug auf die Strafverfolgungsstatistik des Jahres 2014. Das gilt auch bei Betrachtung der Strafverfolgungsstatistik des Jahres 2015.

<sup>16</sup> BT-Drs. 17/3403, S. 37; vgl. aus der Rechtsprechung OLG Hamburg 2 Ws 190/13 v. 5.11.2013, KG NStZ-RR 2014, 176, OLG München 1 Ws 405-407/15 v. 24.6.2015, OLG Nürnberg NStZ 2015, 168, OLG Rostock NStZ 2011, 522, OLG Saarbrücken 1 Ws 160/13 v. 2.10.2013, OLG Stuttgart 2 Ws 77/15 v. 2.9.2015.

<sup>17</sup> Dieses Erfordernis betonend Maltry aaO, S. 119.

<sup>18</sup> OLG Hamburg 2 Ws 190/13 v. 5.11.2013 (eine erheblich abschreckende Wirkung bei einem Sexualstraftäter bejahend), KG NStZ-RR 2014, 176 (bei ehemals Sicherungsverwahrten), OLG München 1 Ws 405-407/15 v. 24.6.2015 (bei Sexualstraftäter).

<sup>19</sup> Ausführlich dazu Bräuchle aaO, S. 143 ff.; vgl. auch Bräuchle/Kinzig aaO, S. 15 f.

- Nicht abzuschätzen ist, ob eine EAÜ-Weisung nicht auch Radikalisierungstendenzen verstärken und den Fußfesselträger erst Recht in seinen terroristischen Bestrebungen etc. bestärken kann. Zudem könnte sich eine solche Verpflichtung auch kontraproduktiv auf Deradikalisierungsbemühungen auswirken. So war in der genannten Untersuchung zu beobachten, dass sich die durch die Fußfessel entstehenden Belastungen negativ auf die Zusammenarbeit des Führungsaufsichtsprobanden mit der Bewährungshilfe und insbesondere deren Resozialisierungsbestrebungen auswirken können.<sup>20</sup>

#### 4. Rechtsstaatliche Flankierung

Sollte sich der Gesetzgeber ungeachtet der hier geäußerten Bedenken zu einer Ausweitung der EAÜ-Weisung entschließen,<sup>21</sup> sollte zumindest über eine rechtsstaatliche Flankierung nachgedacht werden. Entsprechende Vorschläge wurden bereits in der Evaluationsstudie zur EAÜ unterbreitet.<sup>22</sup> Zu den wichtigsten gehören:

- Einführung eines obligatorischen Sachverständigengutachtens vor Erteilung einer EAÜ-Weisung,
- Herabsetzung der bisher zweijährigen Überprüfungsfrist der EAÜ-Weisung nach § 68d Abs. 2 StGB auf ein Jahr,
- Aufnahme der EAÜ-Weisung in den Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO.

### III. Die Ausweitung der (fakultativen) Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 StGB

#### 1. Die Sicherungsverwahrung als „ultima ratio“

Vor einer Erweiterung der Möglichkeit, eine Sicherungsverwahrung anzuordnen, ist kurz an die Entwicklung dieser schärfsten Maßregel der Besserung und Sicherung zu erinnern. Nach diversen Ausweitungen dieses Rechtsinstituts vor allem in den 1990ern und 2000ern Jahren hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in der Entscheidung M. gegen Deutschland vom 17.12.2009 die Bundesrepublik wegen Verstoßes gegen verschiedene Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention verurteilt.<sup>23</sup>

Daraufhin hat das Bundesverfassungsgericht am 4.5.2011 in einer aufsehenerregenden Entscheidung weite Teile des Rechts der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zur Nachbesserung aufgefordert.<sup>24</sup>

Schon diese Entwicklung, die im Übrigen mit erheblichen Schadensersatzzahlungen der Bundesrepublik Deutschland an zu Unrecht und menschenrechtswidrig inhaftierte Sicherungsverwahrte verbunden (gewesen) ist, mahnt gegenüber einer nunmehr erneut beabsichtigten Ausweitung dieses problematischen Rechtsinstituts zur Vorsicht.

#### 2. Aufnahme der §§ 89a Abs. 1-3, 89c Abs. 1-3 und 129a Abs. 5 S. 1 Alt. 1 StGB in den Katalog des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB

Die Aufnahme dieser Straftaten, die nur als Vergehen ausgestaltet sind, leitet einen Paradigmenwechsel ein. Denn bisher ist der Straftatenkatalog des § 66 Abs. 3 S. 1 StGB im

<sup>20</sup> Vgl. Bräuchle/Kinzig aaO, S. 14, Bräuchle aaO, S. 151 f.

<sup>21</sup> Eine Ausweitung der EAÜ wird von den mit ihr befassten Akteuren (Polizei, Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Richter/-innen an Strafvollstreckungskammern) mit jeweils (deutlich) mehr als 2/3-Mehrheiten abgelehnt, vgl. Bräuchle/Kinzig aaO, S. 21.

<sup>22</sup> Vgl. Bräuchle/Kinzig aaO, S. 21 ff.

<sup>23</sup> EGMR, Urteil vom 17.12.2009 (Beschwerde-Nr. 19359/04, M. ./.. Deutschland).

<sup>24</sup> BVerfGE 128, 326.

Wesentlichen auf Verbrechen und schwere Sexual- und Gewaltstraftaten beschränkt. Indem das Parlament die (fakultative), im Gegensatz zur obligatorischen nach § 66 Abs. 1 und 2 StGB nur zwei Straftaten voraussetzende Sicherungsverwahrung auf die genannten Straftaten terroristischer Art erweitern würde, würde es einen weiteren (problematischen) **Schritt zur Etablierung eines Sonderstrafrechts für Terroristen**, in der Literatur auch als Feindstrafrecht bezeichnet, gehen.<sup>25</sup>

Zudem stellt sich auch bei dieser Erweiterung die Frage, ob dafür überhaupt ein praktisches Bedürfnis besteht. Der Gesetzentwurf schweigt dazu weitgehend. Er spricht im Wesentlichen nur von einer Gefahr, die bestehe, wenn Straftäter „nach dem Ende ihrer Strafhaft weiterhin radikalisiert sind“.<sup>26</sup> Sich ein praktisches Anwendungsbeispiel für diese Art der Sicherungsverwahrung vorzustellen, fällt schwer. Vorauszuschicken ist, dass bereits die Begehung eines einzigen (mit terroristischer Motivation) verübten schweren Verbrechens eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 2 StGB nach sich ziehen kann.

Demgegenüber sind die Anlasstaten der §§ 89a Abs. 1-3, 89c Abs. 1-3 und 129a Abs. 5 S. 1 Alt. 1 StGB allesamt als **abstrakte Gefährdungsdelikte** ausgestaltet.<sup>27</sup> Auch wenn der 3. Strafsenat des BGH § 89a StGB eine Verfassungsmäßigkeit attestiert hat, hält selbst er fest, „dass § 89a StGB auch Verhaltensweisen unter Strafe stellt, die von einer Verletzung oder auch nur konkreten Gefährdung der vom Gesetzgeber durch die Norm unter Schutz gestellten Rechtsgüter derart weit entfernt sind, dass ihre Pönalisierung – auch unter Berücksichtigung des Gewichts der Schutzgüter – die Grenze dessen erreicht, was unter verfassungsrechtlichen Aspekten als noch verhältnismäßig anzusehen ist.“<sup>28</sup> Vergleichbares gilt für die anderen in Bezug genommenen Straftatbestände. Kennzeichnend dafür begründet der Entwurf die mit einer Verurteilung nach § 129a Abs. 5 S. 1 Alt. 1 StGB einhergehende Gefahr mit der äußerst vagen Vermutung, dass sich daraus „**womöglich** auf die aktive **Bereitschaft** zur **zukünftigen** Einbindung in konkrete Anschläge **schließen** lasse(n).“<sup>29</sup> Insofern würden verfassungsrechtlich nicht unproblematische Straftatbestände mit einer ebenfalls verfassungsrechtlich nicht unproblematischen Maßregel kombiniert.

Konkret würde die Anordnung einer fakultativen Sicherungsverwahrung nach Begehung zweier solcher abstrakter Gefährdungsdelikte nach § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB, der von § 66 Abs. 3 S. 1 StGB in Bezug genommen wird, zudem voraussetzen, „dass die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Verurteilung für die Allgemeinheit gefährlich ist.“

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass die vom Täter bis dahin begangenen (nur) abstrakten Gefährdungsdelikte keine seelisch oder körperlich schwer geschädigten Opfer verursacht haben. **Eine zuverlässige Prognose** derart, dass aus zwei abstrakten Gefährdungsdelikten ein Hang zu erheblichen Straftaten abgeleitet werden kann, **erscheint daher ganz generell fraglich**.<sup>30</sup>

---

<sup>25</sup> Überblick über die in der Literatur erhobenen Einwände am Beispiel des § 89a StGB z. B. bei MüKoStGB/Schäfer, 3. Aufl. 2017, 89a Rdnr. 4.

<sup>26</sup> BT-Drs. 18/11162, S. 1.

<sup>27</sup> Vgl. MüKoStGB/Schäfer aaO, § 89a Rdnr. 9, § 89c Rdnr. 3, § 129a Rdnr. 4.

<sup>28</sup> BGHSt 59, 218 (238).

<sup>29</sup> BT-Drs. 18/11162, S. 6; kritisch auch Pollähne aaO, S. 5.

<sup>30</sup> Auch wenn in der Kommentarliteratur (vgl. Schönke/Schröder/Kinzig/Stree, 29. Aufl. 2014, § 66 Rn. 63) darauf hingewiesen wird, dass nach dem Sinn des § 66 Abs. 3 StGB und trotz des Verweises auf § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 StGB (nur) Straftaten der in § 66 Abs. 3 StGB genannten Art zu befürchten sein müssen, stellt sich die Frage, ob dies in gleicher Weise noch nach der Einführung (nur) abstrakter Gefährdungsdelikte als Anlasstaten gelten kann.

Keine Aussagen macht der Gesetzentwurf zu der Frage, inwieweit für die Zielgruppe im Vollzug der Sicherungsverwahrung und der ihr vorangehenden Freiheitsstrafe bereits ein auf sie individuell zugeschnittenes Behandlungsangebot (in der Form eines Deradikalisierungsprogramms (?)) besteht. Insoweit verlangt das Bundesverfassungsgericht jedoch, dass einerseits schon während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren (**ultima-ratio-Prinzip**), andererseits, wenn sich standardisierte Therapiemethoden als nicht erfolgversprechend erweisen, ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot entwickelt werden muss (**Individualisierungs- und Intensivierungsgebot**).<sup>31</sup>

#### IV. Fazit

Analysiert man die geplante Einführung einer EAÜ-Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht für wegen bestimmter Straftaten im Umfeld des Terrorismus verurteilte Straftäter ist nicht zu erkennen, dass die beabsichtigten Sicherheitszugewinne<sup>32</sup> die damit verbundenen rechtsstaatlichen Nachteile überwiegen.

Kommt man bei der Beantwortung dieser Frage zu einem anderen Ergebnis, sollte die Novelle wenigstens kompensatorisch rechtsstaatlich flankiert werden (obligatorisches Sachverständigengutachten, Verkürzung der Überprüfungsfrist, notwendige Verteidigung).

Die Einführung einer (fakultativen) Sicherungsverwahrung ist abzulehnen, weil sich die dafür erforderlichen Anlasstaten weit im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung bewegen. Insofern mahnen die Verurteilungen, die die Bundesrepublik Deutschland erst kürzlich durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erfahren hat, zur Vorsicht.

Gerade in Zeiten, in denen in Deutschland andere Länder wegen der Vernachlässigung rechtsstaatlicher Standards (zu Recht) kritisiert werden, ist der Deutsche Bundestag in besonderer Weise dazu aufgerufen, auf die Einhaltung solcher Standards im eigenen Land zu achten.

Ganz generell sollte die präventive Wirkkraft des Strafrechts im Kampf gegen den Terrorismus nicht überschätzt werden. Insbesondere den in Deutschland lebenden jungen Männern gilt es, beizeiten eine vernünftige Lebensperspektive zu geben.

Jörg Kinzig

---

<sup>31</sup> BVerfGE 128, 326 (379 f.).

<sup>32</sup> Vgl. Bräuchle/Kinzig aaO, S. 17: „Insgesamt sind sich alle Akteure einig, dass eine Aufenthaltsüberwachung die Begehung neuer Straftaten letztlich nicht verhindern kann.“ Dabei waren bei den Befragten Zustimmungswerte von 87% (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle) bis 98% (Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer) zu verzeichnen.